

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Für die Frage, ob und wie lange einem Arbeiter im Falle wiederholter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit Lohnfortzahlung zu gewähren ist, stellt § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG auf den Zeitpunkt des Eintritts der (ersten) Arbeitsunfähigkeit ab.

Aktenzeichen: 5 AZR 202/73
Urteil des BAG vom 30. August 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 202/73

4 Sa 1234/72 Düsseldorf

Verkündet am
30. August 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1973 - 4 Sa 1234/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten beschäftigte Arbeiter R ist Kassenmitglied der Klägerin. Er war wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig

vom 1. 2.1971 bis 23. 4.1971,
vom 18. 5.1971 bis 1. 7.1971,
vom 21.12.1971 bis 29.12.1971 und wieder seit
18.2.1972.

Die Beklagte hat R den Lohn für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis zum 14. März 1971 und vom 18. Februar 1972 bis zum 6. März 1972 fortgezahlt. Während der übrigen Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit hat R von der Klägerin Krankengeld erhalten, darunter für die Zeit vom 7. März bis 30. März 1972 in Höhe von 902,20 DM.

Unter Berufung auf § 182 Abs. 7 RVO begehrt nun die Klägerin Erstattung dieses Betrages. Sie meint, die Beklagte sei nach dem Lohnfortzahlungsgesetz verpflichtet gewesen, R schon vom Beginn der letzten Erkrankung an, also ab 18. Februar 1972, den Lohn für die Dauer von sechs Wochen bis zum 30. März 1972 fortzuzahlen. Die Klägerin vertritt nämlich die Auffassung, die Zwölfmonatsfrist des § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LohnFG habe mit Beginn der ersten Erkrankung am 1. Februar 1971 zu laufen begonnen. Durch die wiederholte Erkrankung am 18. Februar 1972 sei deshalb ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen ausgelöst worden.

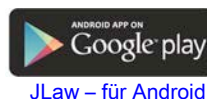
Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie
907,20 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, daß die Zwölfmonatsfrist vom Beginn der letzten Erkrankung an jeweils zurückzurechnen sei. Es müsse deshalb die vom 18. Februar bis 14. März 1971 gewährte Lohnfortzahlung, weil innerhalb der Zwölfmonatsfrist liegend, auf die am

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

18. Februar 1972 begonnene Arbeitsunfähigkeit angerechnet werden. Die Beklagte sei daher nur verpflichtet gewesen, den Lohn bis zum 6. März 1972 fortzuzahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der vom Arbeitsgericht vorgenommenen wörtlichen Auslegung der Bestimmung sei zuzustimmen. Auch aus dem Aufbau und der Systematik des § 1 Abs. 1 LohnFG sowie aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen ergebe sich, daß der Arbeiter bei Fortsetzungserkrankungen nach Ablauf von 12 Monaten seit Eintritt der ersten Arbeitsunfähigkeit erneut einen Anspruch auf weitere sechs Wochen Lohnfortzahlung haben soll.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während sich die Klägerin die Begründung des angefochtenen Urteils zu eigen macht und um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Senat tritt dem angefochtenen Urteil bei.

Der Erfolg der Revision hängt allein davon ab, wie der in § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG genannte Zwölfmonatszeitraum zu berechnen ist. Die Revision ist der Auffassung, im Falle einer Fortsetzungserkrankung sei der Zwölfmonatszeitraum vom Eintritt einer erneuten Erkrankung an jeweils zurückzuberechnen. Alle Tage bestehender Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, für die innerhalb der so berechneten Zwölfmonatsfrist der Lohn fortgezahlt worden ist, sollen berücksichtigt und auf die Höchstbezugsdauer der Lohnfortzahlung von sechs Wochen angerechnet werden, gleichgültig,

- 4 -



- 4 -

ob die Erkrankung vor Beginn des Zwölfmonatszeitraums bereits eingetreten war oder erst innerhalb dieser Frist eingetreten ist. Diese Meinung wird auch in einem Teil des Schrifttums vertreten (Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl. 1970, Anm. VIII zu § 1 LohnFG; Brecht, Lohnfortzahlung für Arbeiter, 1970, Seite 38).

Der Senat stimmt der von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung zu, die Zwölfmonatsfrist werde mit Beginn der ersten auf derselben Ursache beruhenden Arbeitsunfähigkeit in Gang gesetzt, mit der Folge, daß alle Wiederholungserkrankungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums eintreten - vom Ausnahmefall des § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LohnFG einmal abgesehen -, Lohnfortzahlungsansprüche nur für insgesamt 42 Krankheitstage auslösen können. Dies beruht auf folgenden Überlegungen: Bei der Berechnung von Fristen geht das Gesetz in den §§ 186 ff. BGB grundsätzlich von einem Ereignis oder Zeitpunkt in der Gegenwart aus und berechnet die Frist alsdann in die Zukunft. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wird aus § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LohnFG nicht ersichtlich. Im Gegenteil spricht der systematische Zusammenhang der Gesamtregelung des § 1 Abs. 1 LohnFG dafür, daß die dort genannte Zwölfmonatsfrist auch im Sinne der Fristenberechnung des BGB zu erfolgen hat. Dies zeigt sowohl der Vergleich der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, LohnFG mit Satz 1 dieses Absatzes als auch insbesondere der mit dem 2. Halbsatz des Satzes 2. Ausgangspunkt der Lohnfortzahlungsregelung ist in Satz 1 die Ersterkrankung des Arbeiters. Im Satz 2, 1. Halbsatz wird an diese, für die erste Arbeitsunfähigkeit getroffene Regelung angeknüpft und geregelt, wie bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit "infolge derselben Krankheit" innerhalb von 12 Monaten zu verfahren ist. Mit dieser im Anschluß an Satz 1 geregelten wiederholten Arbeitsunfähigkeit kann nur eine solche gemeint sein, die nach Eintritt der ersten Erkrankung innerhalb von 12 Monaten einsetzt; der Zwölfmonatszeitraum muß deshalb auch vom Beginn der Erster-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

krankung an berechnet werden. Besonders spricht aber auch der Vergleich mit der Regelung der Sechsmonatsfrist im 2. Halbsatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG für die Richtigkeit dieser Auslegung. Während nämlich sowohl in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG als auch im ersten Halbsatz des Satzes 2 das Gesetz gleichlautend eine in die Zukunft weisende Formulierung gebraucht ("wird" arbeitsunfähig), bringt es demgegenüber in § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LohnFG durch Verwendung der Vergangenheitsform ("war" arbeitsunfähig) zum Ausdruck, daß die dort genannten sechs Monate vom Beginn der erneuten Erkrankung zurückzurechnen sind. Es ist deshalb der Gegenschluß geboten, daß im Falle des 1. Halbsatzes Bezugspunkt der Beginn der Ersterkrankung sein soll. Es wird also deutlich, daß das Gesetz die Zurückrechnung auf den Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LohnFG (Sechsmonatsfrist) beschränkt. Deshalb kann auch aus dem Argument der Revision, es könne nicht gewollt sein, daß die beiden Fristen in § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG unterschiedlich zu berechnen seien, für die Rechtsfindung nichts gewonnen werden.

Die hier vertretene Auslegung ist auch vereinbar mit der Rechtsprechung des Senats, wonach bei der Auslegung des Lohnfortzahlungsgesetzes der Absicht des Gesetzgebers, dem Arbeiter im Krankheitsfalle möglichst die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten einzuräumen, soweit als möglich Rechnung getragen werden muß und deshalb unterschiedliche Regelungen nicht ohne zwingenden Grund noch ausdehnend ausgelegt werden dürfen (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 1 LohnFG). Die Revision meint zwar, dieser Grundsatz werde durch die hier vorgenommene Berechnungsweise verletzt, da die im Zuge der Auslegung des § 616 BGB und § 63 HGB von der Rechtsprechung entwickelte Sechsmonatsfrist für Angestellte ebenso zurückzuberechnen sei wie die Sechsmonatsfrist in § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LohnFG für die Arbeiter. Die durch die Einführung des Zwölfmonatszeitraumes für Arbeiter ohnehin herbeigeführte unterschiedliche Regelung für Angestellte und Arbeiter werde deshalb noch vertieft, wenn diese Zwölfmonatsfrist im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Gegensatz zu den Sechsmonatsfristen vorausberechnet werde. Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet, denn für Angestellte gibt es keine Frist entsprechend dem für Arbeiter in § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LohnFG vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum. Die bloße Art und Weise, wie diese Frist zu berechnen ist, kann deshalb keine zusätzliche Änderung der Rechtsstellung für Arbeiter und Angestellte im Krankheitsfall herbeiführen. Die Regelung ist gleichermaßen unterschiedlich, unabhängig davon, ob der Zwölfmonatszeitraum vom ersten Krankheitsfall voraus- oder von der Folgeerkrankung zurückzuberechnen ist.

Auch im Schrifttum wird die vom Senat vorstehend näher begründete Meinung ganz überwiegend vertreten (so: Becher, LohnFG 1971, RdNr. 87 zu § 1 und Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle 1972, Seite 34; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, LohnFG, 3. Aufl. 1972, RdNr. 21 zu § 1; Etzel, BlfStSozArbR 1971, 215; Jäger, Krankheit des Arbeitnehmers, 4. Aufl. 1971, Seite 67; Kaiser, LohnFG 1970, RdNr. 68 zu § 1; Marienhagen, LohnFG 1969, RdNr. 41 zu § 1; Maus, LohnFG, 2. Aufl. 1970, Anm. VI 5 a zu § 1; Schellong, LohnFG 1970, Anm. 10 zu § 1; Schmidt, DOK 1969, 752; Schneider, DB-Beilage 6/70; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, 1970, C 137).

Das Rechtsmittel der Beklagten war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Röglin

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

